



Regelwerk zur Zertifizierung von „VWW-Regiostauden®“

Wildstauden mit gesicherter Herkunft

Stand: 27.11.2023

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
Definitionen	2
Regeln	2
Regionalität	2
Artenansprache - Artenauswahl	2
Qualitätsstufen von VWW-Regiostauden®	3
Sammlung und Nachbau von Saatgut	3
Dokumentation	4
Kennzeichnung	4
Bedingungen für die Verwendung des Zeichens „VWW-Regiostauden®“	5
Zertifizierung	5
Kontrollen	5
Anlagen:	7
Anlage 1: Liste der für den Siedlungsbereich vegetativ vermehrbaren Arten	7
Anlage 2: Übersicht der zu verwendenden Vorlagen	8

Präambel

- Das Regelwerk für **VWW-Regiostauden®** beschreibt die Grundsätze für die Zertifizierung von gebietseigenen Wildpflanzen.
- Die Zertifizierungsregeln für **VWW-Regiostauden®** basieren in weiten Teilen auf den Regeln für die Erzeugung von gebietseigenem Saatgut, **VWW-Regiosaat®**, einschließlich der Gebietskulisse aus 22 Ursprungsgebieten.
- Ziel ist die Schaffung eines Angebots an herkunftsgesicherten, zertifizierten Wildstauden für den regionalen Einsatz als Beitrag zum Erhalt der Vielfalt der heimischen Flora.

Definitionen

VWW-Regiostauden® sind Pflanzen einheimischer Arten mit gesicherter Herkunft. Dabei handelt es sich in der Regel um Wildstauden im engeren Sinne (perennierende Arten), es können aber auch ein- und zweijährige Gräser und Kräuter (inklusive Wasserpflanzen und Halb-, und Zwergsträucher) mit diesem Qualitätssiegel gehandelt werden. Die Zertifizierung von Gehölzen wird im Regelwerk **VWW-Regiogehölze®** beschrieben.

Regeln

Produktion und Vertrieb von **VWW-Regiostauden®** unterliegen den folgenden qualitätssichernden Regeln:

Regionalität

- §1 Zertifiziert wird die Erzeugung von "Wildstauden". Ein Betrieb darf VWW-Regiostauden® für alle Ursprungsgebiete des Produktionsraums, in dem er lokalisiert ist, sowie für die dem eigenen Ursprungsgebiet angrenzenden Ursprungsgebiete produzieren. Jede Pflanze wird dabei dem Ursprungsgebiet zugeordnet, in dem sie ihren genetischen Ursprung hat.
- §2 Während der Produktion ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es nicht zu Kreuzungen mit anderen Herkünften oder Zuchtformen oder zur Bildung von Hybriden mit verwandten Arten kommt. Das kann durch Verzicht auf die Anzucht möglicher Kreuzungspartner oder durch Unterbinden der Blüte erreicht werden. Durch ausreichende Kennzeichnung, Dokumentation und räumliche Trennung sind Verwechslungen oder Vertauschungen von Pflanzen unterschiedlicher Herkunft und unterschiedlicher Qualitätsstufe (Siedlungsbereich oder freie Natur) plausibel auszuschließen. In Betrieben mit zertifizierten und nicht zertifizierten Pflanzenchargen trägt der Betrieb dafür Sorge, dass nur die Chargen, die alle Vorgaben dieses Regelwerks erfüllen, entsprechend ihrer Qualitätsstufe als VWW-Regiostauden® gekennzeichnet werden.

Artenansprache - Artenauswahl

- §3 Nicht zertifizierbar sind invasive Neophyten (s. Regelwerk für VWW-Regiosaatens®, Anlage 1). Sonstige Neophyten dürfen nur zertifiziert werden, wenn sie seit mehreren Jahrhunderten in Deutschland vorkommen und nachweislich ein stabiler und weit verbreiteter Teil der Flora geworden sind (z. B. *Hesperis matronalis*, *Arrhenatherum elatius*).
- §4 Gesetzlich geschützte Arten sowie Arten mit Rote-Liste-Status dürfen nur unter Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben als VWW-Regiostauden® produziert und vermarktet werden. Insbesondere die Erzeugung solcher Pflanzen für den späteren Einsatz in der freien Natur hat in allen Schritten in enger Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden zu erfolgen.
- §5 Die Determination der Arten erfolgt bis auf die Ebene der Unterarten (sofern vorhanden). Maßgeblich für die Benennung ist die „Arbeitsdatenbank des BfN“, die fortlaufend aktualisiert wird und unter <http://www.floraweb.de> abgerufen werden. Eine vereinfachte Nomenklatur kann beim VWW angefordert werden.

Qualitätsstufen von VWW-Regiostauden®

- §6 Je nach geplanter Verwendung der Pflanzen sind zwei Qualitätsstufen vorgesehen, die im betrieblichen Ablauf getrennt voneinander gehalten werden müssen.

Qualitätsstufe 1: Einsatz in der freien Natur

Werden Pflanzen für die Auspflanzung in der freien Natur erzeugt, gelten für das Saatgut, aus dem die Pflanzen gezogen werden, die Vorgaben des Regelwerks VWW-Regiosaaten®. Das Ausgangssaatgut kann entweder bei einem zertifizierten Betrieb zugekauft oder gemäß den Vorgaben für die Sammlung von VWW-Regiosaaten® mit Genehmigung der Naturschutzbehörden in der freien Natur gesammelt werden. Erfolgt die Saatgutgewinnung im Betrieb des Wildstaudenproduzenten durch Nachbau, gelten bezüglich Dokumentation, Zertifizierung und Zahl der zu beerntenden Individuen die Regeln des Regelwerks für VWW-Regiosaaten®.

Pflanzen der Qualitätsstufe 1 sind sowohl für den Einsatz in der freien Natur als auch für den Siedlungsbereich zugelassen.

Beim Verkauf von Arten mit Rote-Liste-Status (0, 1, 2, R) oder gesetzlich geschützten Arten für den Einsatz in der freien Natur ist der Käufer/Vorhabensträger zu informieren, dass die Ausbringung mit der Naturschutzverwaltung abzustimmen ist.

Qualitätsstufe 2: Einsatz im Siedlungsbereich

Qualitätsstufe 2 ist für alle Bereiche außerhalb des Geltungsbereichs von § 40 BNatSchG vorgesehen, also neben dem Siedlungsbereich auch für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Bei Anzucht von Stauden für die Verwendung auf solchen Flächen genügen die Angabe des Sammelortes des verwendeten Saatguts (siehe Vorgaben im Sammelprotokoll für VWW-Regiosaaten®) und das Vorliegen einer Sammelgenehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Nachzucht aus eigenen Pflanzen, die entsprechend der vorliegenden Gewinnungsregeln erzeugt wurden, ist ebenfalls möglich (vgl. §10). Diese Pflanzen sind **ausschließlich** für den Einsatz außerhalb des Geltungsbereichs von § 40 BNatSchG vorgesehen und dürfen nicht in der freien Natur ausgebracht werden.

§7 Vegetative Vermehrung

Um preislich marktfähige Pflanzen für den Siedlungsbereich (Qualitätsstufe 2) zu erzeugen, dürfen bei Arten, die generativ schwer zu vermehren sind (Anlage 1, Nachbeantragung weiterer Arten möglich), Ableger aus zertifizierten Mutterpflanzen gezogen werden. Diese müssen, falls der Betrieb in beiden Qualitätsstufen produziert, sorgfältig dokumentiert und getrennt gehalten werden.

Für die freie Natur vorgesehene Wildpflanzen (Qualitätsstufe 1) sollten immer aus Saatgut gezogen werden, das nach den Regeln für VWW-Regiosaaten® produziert wurde, damit eine ausreichende genetische Vielfalt gewährleistet ist. Muss eine Pflanzenart für diesen Verwendungszweck aufgrund ihrer Eigenschaften vegetativ vermehrt werden, sollte dies in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde erfolgen, welche die Maßnahme begleitet.

Sammlung und Nachbau von Saatgut

- §8 Die Vorgaben für die Sammlung von Ausgangssaatgut entsprechen denen für VWW-Regiosaaten®. Das gewerbsmäßige Entnehmen von Pflanzen bedarf einer Genehmigung gemäß §39 BNatSchG.

- §9 Die Händler von VWW-Regiosaat® sind nicht dazu verpflichtet, Angaben zur Generation des Saatgutes zu machen. Um eine Vermehrung über die F5-Generation hinaus auszuschließen, ist bei der Verwendung von VWW-Regiosaat® für die Produktion von VWW-Regiostauden® eine Beerntung der Stauden zur Saatgutgewinnung für die Produktion einer weiteren Generation an VWW-Regiostauden® ausgeschlossen. Bei Ausgangssaatgut aus eigenen Sammlungen ist eine Vermehrung bis maximal zur fünften Generation zulässig.
- §10 Die Anforderungen an das Ausgangssaatgut unterscheiden sich in Abhängigkeit von der Qualitätsstufe. Für Pflanzen zur Auspflanzung in der freien Natur (Qualitätsstufe 1) ist Saatgut zu verwenden, das die Vorgaben des Regelwerks VWW-Regiosaat® erfüllt. Für die Anzucht von Pflanzen für Siedlungsbereich (Qualitätsstufe 2) muss Saatgut von mindestens 20 Wildpflanzen gesammelt werden.
- §11 Für die generative Vermehrung sollten Mutterpflanzen von mindestens drei verschiedenen Quellorten verwendet werden. Nach Möglichkeit sind Klone nach 5-jähriger Vermehrungszeit durch Mutterpflanzen anderer Standorte zu ersetzen.
- §12 Auftragsvermehrung
- Jungpflanzen können im Auftrag auch in nicht zertifizierten Betrieben angezogen werden. Die externe Anzucht ist in der betrieblichen Dokumentation des Auftraggebers im Detail darzustellen. Diese Ware kann nur durch einen VWW-zertifizierten Betrieb als VWW-Regiostauden® am Markt veräußert werden.

Dokumentation

- §13 Während der Produktion müssen die Mengenplausibilität und die Rückverfolgbarkeit der gebietseigenen Stauden bis hin zu den Sammelorten des Ausgangsmaterials durch detaillierte Aufzeichnungen sichergestellt sein. Hierzu legt der Betrieb ein Quartierbuch an (Muster siehe Anlage 2), in dem die Anzahl der in Kultur genommenen oder zugekauften Individuen je Art sowie die Abgänge durch Verkauf oder Ausfall vermerkt werden. Zum Zeitpunkt der Kontrolle müssen die Zahl der Pflanzen im Bestand je nach Qualitätsstufe sowie die Verkaufsmenge lückenlos nachvollziehbar sein. Die Daten des Quartierbuchs sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufzubewahren.
- §14 Bei separaten Vermehrungsbereichen im Betrieb sind im Quartierbuch Ortsangaben anzufügen, z.B. Betriebsstandort, Freiland, Schattenhalle, Anzuchtgarten, um die Kontrolle zu erleichtern. Zukäufe von zertifizierten Pflanzen sind per Lieferschein mit Stückzahlen zu dokumentieren und ins Quartierbuch zu übernehmen.
- §15 Zugekauftes oder gesammeltes Vermehrungsgut ist mit Mengenangabe (je nach Vermehrungsbiologie der Art, z.B. ungefähres Gewicht trockener oder frischer Samen in g, Anzahl Pflanzen, Samen-/ Fruchtstände, Zwiebeln, Sprosssteile oder Rhizome) und Angabe des bzw. der Sammelorte (bei Ökotypenmischungen) ins Quartierbuch zu übernehmen.

Kennzeichnung

- §16 Verpackungseinheiten, Kulturgefäße oder größere Pflanzen von VWW-Regiostauden® werden mit Etiketten, die folgende Angaben enthalten, gekennzeichnet: „VWW-Regiostauden®, Ursprungsgebiet des Saatgutes, Qualitätsstufe mit Hinweis auf Beschränkung der Ausbringung auf den Siedlungsbereich oder Eignung für die freie Natur, Siegel mit der Nummer des VWW-Mitgliedsbetriebes“.

- §17 Auf dem Lieferschein und der Rechnung ist zusätzlich das VWW-Regiostauden®-Siegel mit der folgenden Erläuterung abzudrucken:

Diese Pflanze entspricht den Produktionsregeln des VWW e.V. für gebietseigene Stauden. Gemäß BNatSchG dürfen Pflanzen in der freien Natur nur innerhalb ihres Vorkommensgebietes eingesetzt werden. Die Ausbringung unterliegt der Verantwortung des Vorhabenträgers. Weitere Informationen siehe auch unter: www.natur-im-vww.de

- §18 Beim Verkauf von Pflanzen der Qualitätsstufe 1 für den Einsatz in der freien Natur müssen Arten gekennzeichnet werden, bei denen in Abhängigkeit vom Ausbringungsort ein Rote-Liste-Status bestehen kann. Regelmäßig sind hierfür auch die regionalisierten Roten Listen der Länder zu verwenden. Auf dem Lieferschein muss folgender Hinweis abgedruckt werden:

Die Ausbringung von gesetzlich geschützten Pflanzenarten oder solchen mit Rote-Liste-Status in der freien Natur sollte in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen.

- §19 Arten der Qualitätsstufe 2 sind auf dem Lieferschein als solche auszuweisen und mit dem Hinweis zu versehen: „**Nur für den Gebrauch im Siedlungsbereich.**“

Bedingungen für die Verwendung des Zeichens „VWW-Regiostauden®“

- §20 Mit dem VWW-Regiostauden®-Siegel dürfen nur gemäß VWW-Regelwerk innerhalb Deutschlands produzierte Pflanzen gekennzeichnet werden. Ausdrücklich nicht erlaubt sind:
- Zuchtformen
 - in Deutschland heimische Arten aus fremden Herkunft
 - in Deutschland nicht heimische Arten.

Zertifizierung

- §21 Jeder Betrieb, der seine Pflanzen als VWW-Regiostauden® zertifizieren lassen möchte, meldet sich einmalig mit dem entsprechenden Formular beim VWW zur Kontrolle an. Der VWW gibt die Anmeldung an die Kontrollstelle ABCERT weiter. Nach erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Betrieb ein Zertifizierungssiegel mit seiner VWW-Betriebsnummer. Voraussetzung für die Teilnahme am Zertifizierungsverfahren ist die Mitgliedschaft im VWW.
- §22 Alle Informationen zur Organisationsstruktur der Zertifizierung, zu Änderungen des Regelwerks und der vom VWW autorisierten Kontrollstelle finden sich im Regelwerk für VWW-Regiosaaten®.

Kontrollen

- §23 Die Kosten für die Kontrolle durch einen Auditor trägt der Betrieb.
- §24 Die Kontrollen erfolgen vorangemeldet. Wird die Dokumentationspflicht nicht erfüllt, kann zusätzlich eine unangemeldete Kontrolle erfolgen. Die Kosten gehen zu Lasten des Betriebes.

§25 Während der Betriebskontrolle überprüft der Auditor stichprobenmäßig die Plausibilität des Mengenflusses anhand der betrieblichen Aufzeichnungen (Quartierbuch und Buchführung) und der auf dem Betriebsgelände vorhandenen Pflanzen durch Inaugenscheinnahme.

Dabei ist die Zahl der detailliert zu prüfenden Arten anhand folgender Formel zu ermitteln:

**Stichprobengröße= Wurzel n multipliziert mit 0,5 (Ergebnis aufgerundet)
(n = Anzahl der im Betrieb kultivierten Arten)**

bei Zahl n vermehrter Arten	Zahl der zu kontrollierenden Arten
10	2
20	3
40	4
70	5
110	6
150	7
200	8

§26 Betriebe, die Wildstauden produzieren, unterliegen einem dreijährigen Kontrollturnus. Die Zahl der produzierten und für den Verkauf vorgesehenen Pflanzen ist dabei jährlich an den VWW zu melden. Dazu ist die Vorlage gemäß Anlage 2 zu verwenden.

§27 In allen Betrieben wird bei der turnusgemäßen Betriebskontrolle die Plausibilität des jährlich berechneten Mitgliedsbeitrags anhand der vorgelegten Tabelle (Anlage 2) und der beiliegenden Originalbelege stichprobenhaft geprüft. In Betrieben mit dreijährigem Kontrollabstand wird das zurückliegende Jahr mitgeprüft.

Anlagen:**Anlage 1: Liste der für den Siedlungsbereich vegetativ vermehrbaren Arten**

Botanisch	Deutsch
<i>Acorus calamus</i>	Kalmus
<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel
<i>Bistorta officinalis</i>	Schlangenknöterich
<i>Butomus umbellatus</i>	Schwanenblume
<i>Callitriche spec.</i>	Wassersterne
<i>Carex spec.</i>	Seggen
<i>Ceratophyllum demersum</i>	Raues Hornblatt
<i>Eleocharis acicularis</i>	Nadelsimse
<i>Equisetum spec.</i>	Schachtelhalme
<i>Galeobdolon luteum</i>	Echte Goldnessel
<i>Hippuris vulgaris</i>	Gewöhnlicher Tannenwedel
<i>Hydrocharis morsus ranae</i>	Froschbiss
<i>Lemna spec.</i>	Wasserlinse
<i>Luronium natans</i>	Froschkraut
<i>Myriophyllum alterniflorum</i>	Wechselblütiges Tausendblatt
<i>Myriophyllum spicatum</i>	Ähren-Tausendblatt
<i>Myriophyllum verticillatum</i>	Quirl-Tausendblatt
<i>Nymphaea alba</i>	Weißer Seerose
<i>Nymphoides peltata</i>	Europäische Seekanne
<i>Pilularia globulifera</i>	Kugel-Pillenfarn
<i>Potamogeton spec.</i>	Laichkräuter
<i>Ranunculus aquatilis</i> agg.	Wasserhahnenfüße
<i>Sagittaria sagittifolia</i>	Gewöhnliches Pfeilkraut
<i>Sparganium angustifolium</i>	Schmalblättriger Igelkolben
<i>Sparganium emersum</i>	Einfacher Igelkolben
<i>Sparganium erectum</i> s.l.	Ästiger Igelkolben
<i>Sparganium natans</i>	Zwerg-Igelkolben
<i>Spirodela polyrhiza</i>	Teichlinse
<i>Stratiotes aloides</i>	Krebsschere
<i>Thelypteris palustris</i>	Sumpffarn
<i>Veronica chamaedrys</i> s.str.	Gamanderehrenpreis
<i>Vinca minor</i>	Kleines Immergrün
<i>Wolffia arrhiza</i>	Wurzellose Zwergwasserlinse

Anlage 2: Übersicht der zu verwendenden Vorlagen

Folgende Formulare können auf der öffentlichen Seite des VWW unter <https://www.natur-im-vww.de/service/download/> abgerufen werden:

- Sammelprotokoll (Ausgangssaatgut)
- Betriebsdatenblatt (Stauden)
- Anmeldung von VWW-Regiostauden (Arten/UG/Menge)
- Quartierbuch (Muster)

Darüber hinaus können VWW-Mitglieder auf der internen Seite des VWW die

- Vorlage zur Meldung des Mitgliedsbeitrags (Stauden)

unter <https://www.natur-im-vww.de/intern/mitgliedschaft> herunterladen.